

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



*Handwritten mark*

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An  
Gipsbergbau-Preinsfeld Gesellschaft  
m.b.H.  
Gumpendorferstraße 19-21  
1061 Wien

Beilagen

BNW2-AW-0624

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

02252 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Gschwantner

22299

20.12.2006

Betrifft

Gipsbergbau-Preinsfeld Gesellschaft m.b.H., Heiligenkreuz bei Baden,  
Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG 2002

## Feststellungsbescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt zu Ihrem Antrag vom 28.07.2006 betreffend die Verfüllung von Hohlräumen des Gipsbergwerkes Preinsfeld im Standort Heiligenkreuz mit einem Realit-Bindemittelgemisch fest, dass **die Abfalleigenschaft des Realit mit der Verarbeitung zum Versatzgemisch** - d.h. beim Einsatz des Calcium-Sulfat-Sulfit-Gemisch aus der Rauchgasreinigung in die bei der Herstellung des Realit-Bindemittelgemisches erforderlichen maschinellen Anlagen, die direkt am Bergwerksstandort in Preinsfeld oder in vorgelagerten Standorten betrieben werden - **endet**.

### Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 und 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

## Begründung

Mit Schreiben vom 28.07.2006 stellten Sie den Antrag auf Feststellung, dass die Abfalleigenschaft mit der Verarbeitung des Realits zum Versatzgemisch endet. Falls die Behörde die Auffassung vertrete, dass für das Realit-Bindemittelgemisch eine Abfalleigenschaft nicht mehr bestehe, jedoch diese Eigenschaft in einem anderen Punkt des Verfahrens ende, so wurde der Antrag gestellt diesen Punkt festzustellen.

Zu dieser Frage wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Chemie-Abfalltechnik Mag. Dr. Mayr eingeholt. Dieses lautet:

„Bei der abfalltechnischen Beurteilung sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- a) Bestehen begründete Zweifel, ob das Realit-Bindemittelgemisch Abfall ist?
- b) Endet die Abfalleigenschaft mit der Verarbeitung des Realits zum Versatzgemisch oder endet die Abfalleigenschaft in einem anderen Punkt des Verfahrens?

Nach Durchsicht der angeschlossenen Unterlagen sowie der nach Rücksprache mit dem für die erforderlichen Untersuchungen beauftragten Gutachter ergänzten weiteren Untersuchungsberichte, die dem Unterfertigten Ende Oktober 2006 übermittelt wurden, können in Beantwortung der durch die Behörde gestellten Fragen aus abfalltechnischer Sicht folgende Feststellungen getroffen werden:

- ad a) Die vorgelegten analytisch-chemischen Untersuchungen wurden gänzlich von der ESW Consulting WRUSS Ziviltechnikerges.m.b.H., 1120 Wien, als akkreditierte Prüfstelle durchgeführt und umfassen im Wesentlichen folgende beurteilungs-relevante Teiluntersuchungen:
- Analysen des Abfallmaterials Realit, als Calcium-Sulfat-Sulfit-Gemisch aus der Rauchgasreinigung eines mit konventionellen Brennstoffen betriebenen Kraftwerkes, gemäß den Vorgaben der Deponie-Verordnung,
  - umfangreiche Voruntersuchungen zur Ermittlung der optimalen Rezeptur für das Versatzmörtelmaterial (als „Realit-Bindemittelgemisch“ bezeichnet), bestehend aus Realit, Zement handelsüblicher Qualität (CEM IIIB) sowie eines Fließmittels (Talfliud) unter Beigabe von Wasser,
  - mehrstufige Elutionsuntersuchungen an Probekörpern des ausgewählten „Realit-Bindemittelgemisches“ zur Ermittlung der experimentell messbaren Rest-löslichkeiten der für den Versatz vorgesehenen Bergmörtelrezeptur, gemäß Anlage 5 der Deponie-Verordnung,
  - bauphysikalische Untersuchungen der hergestellten Probekörper der optimalen Realit-Bindemittelrezeptur, erstellt von der TPA Gesellschaft für Qualitätssicherung und Innovation GmbH., 1220 Wien, in Kooperation mit der ESW Consulting WRUSS Ziviltechnikerges.m.b.H., zur Ermittlung der gemäß Anlage 5, Deponie-Verordnung, erforderlichen Stabilitätskenngrößen für verfestigte Abfälle, sowie
  - vergleichende deponietechnische Untersuchungen von vor dem Mundloch des Gipsbergwerkes gelagerten Gipsmaterialien sowie des beim Gipsbergwerk lokal vorhandenen Oberbodens.

Die erwähnten Analysenergebnisse und sonstigen Untersuchungsberichte wurden stichprobenartig eingesehen und auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf die durch den

Gutachter erfolgte Bewertungen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Beurteilungen und abschließenden Aussagen richtig und nachvollziehbar sind.

Somit kann zusammenfassend bestätigt werden, dass aufgrund der durchgeführten umfangreichen Untersuchungen an der sich als am besten

erwiesenen Rezeptur „B“ des Realit-Bindemittelgemisches Verfügbarkeiten relevanter Inhaltsstoffe des vorgesehenen Versatzmörtelmaterials ergeben haben, die im verfestigten Zustand den Annahmekriterien einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponie-Verordnung entsprechen. Dabei wurden bei der Bewertung sämtliche Kriterien herangezogen, die für verfestigte Stoffe gemäß Anlage 5 Deponie-Verordnung einzuhalten sind. Es handelte sich dabei neben den an den Feldversuchsproben vorgenommenen mehrstufigen Elutionsuntersuchungen nach bestimmten Aushärtezeiträumen auch um bauphysikalische Untersuchungen, die die Ermittlung der Druckfestigkeit, von Porositätskennwerten, der Schnellkarbanatisierung sowie der Wasserdurchlässigkeit an Probekörpern umfassten. Die erhaltenen Analysen- und Messergebnissen wurden mit den Anforderungen der Deponie-Verordnung für verfestigte Abfälle verglichen und dabei gutachterlich bestätigt, dass durch die gewählte Rezeptur des Realit-Bindemittelgemisches ein langfristig stabiles Versatzmaterial für das Gipsbergwerk hergestellt werden kann.

Weiters ist festzustellen, dass die an den Feldversuchen des Realit-Bindemittelgemisches der Rezeptur „B“ erhaltenen Untersuchungsergebnisse auch jenen Anforderungen als Substituionsstoff gem. Kap. 5.3.7 des „Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006“ entspricht, da durch dessen Verwendung keine nachteiligen Einwirkungen auf Schutzgüter (z.B. Grundwasser) ausgehen können.

Abschließend wird vom Gutachter festgehalten, dass zur Gewährleistung der qualitativen Eigenschaften des für den Versatz vorgesehenen Bergmörtels ein festgelegter Probenahmeplan, der an den Vorgaben der ÖNORM EN 14899 zu erstellen ist, mit laufenden chemischen und bauphysikalischen Untersuchungen der gewonnenen Proben des verwendeten Realit-Bindemittelgemisches erforderlich ist.

Die Modalitäten dieser Probenahmen und Untersuchungen an Materialproben bzw. an Bohrkernen sind im bergrechtlichen Verfahren festzulegen.

- ad b) In Beantwortung dieser Frage wird festgestellt, dass die Abfalleigenschaft des Realits mit der Verarbeitung zum Versatzgemisch – d.h. beim Einsatz des Calcium-Sulfat-Sulfit-Gemisch aus der Rauchgasreinigung in die bei der Herstellung des Realit-Bindemittelgemisches erforderlichen maschinellen Anlagen, die direkt am Bergwerksstandort in Preinsfeld oder in vorgelagerten Standorten betrieben werden - endet.

Diese Aussage kann damit begründet werden, dass unter Punkt a) ausführlich dargelegt wurde, dass das antragsgegenständliche unter definierten Bedingungen zum Einsatz gelangende Realit-Bindemittelgemisch keinen Abfall mehr darstellt.“

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Abfalleigenschaft des Realit mit der Verarbeitung zum Versatzgemisch endet.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat), einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

### **Ergeht an:**

1. Gipsbergbau-Preinsfeld Gesellschaft m.b.H., Gumpendorferstraße 19-21, 1061 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, als Oberbehörde gemäß § 6 Abs. 4 AWG 2002

und zur Kenntnis an:

3. die Gemeinde Heiligenkreuz

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Gschwantner